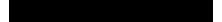


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Zeichen
Meine Nachricht vom: /



@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4718
Telefax: 0431 988 617-4718

—
23.05.2025

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 11/2025

**Betreff: Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesstraßen -
Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotentials nach
den RPS 2009**

Bezug Erlass Nr. 04/2011 zum ARS Nr. 28/2010

Anlage ARS Nr. 26/2024 vom 12.12.2024

Mit dem beiliegenden Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2024 legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eine einheitliche Vorgehensweise für die Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen als Ergänzung zur RPS 09 fest, welches ich hiermit zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung übersende.

Durch Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes am 29.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sind u. a. Änderungen in § 9 FStrG erfolgt, die Erleichterungen für den Bau von WEA und Solaranlagen entlang von Bundesfernstraßen bedeuten sollen. Danach ist es zulässig, Photovoltaik-Freiflächenanlagen neben Bundesstraßen zu errichten.

Sind entsprechende Vorhaben in Bezug auf PV-Freiflächenanlagen geplant, so gilt die Einordnung dieser Anlagen gemäß RPS 09 in die Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gem. beigefügtem ARS 26/2024 mit entsprechender Vorgehensweise, wobei grundsätzlich zu berücksichtigen gilt, dass eine PV-Anlage ein neues Hindernis darstellt und möglichst nicht im kritischen Abstand zum Fahrbahnrand errichtet werden soll.

Sind gemäß dem ARS Nr. 26/2024 in Verbindung mit der RPS 09 Schutzeinrichtungen für den Bau von PV – Freiflächenanlagen zu errichten, so hat der Vorhabensträger die Kosten dafür zu tragen und abzulösen.

Vorbehaltlich etwaiger Rechtsänderungen im StrWG gelten die Bestimmungen des ARS Nr. 26/2024 nicht für Landes- und Kreisstraßen, da die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nach den Anbauregeln derzeit im StrWG nicht möglich ist.

Bis zur Fortschreibung und Übernahme dieser Regelung in die RPS sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. beiliegendem ARS zu behandeln.

Ich bitte, das ARS Nr. 26/2024 bei allen Planungen, Genehmigungen und Umsetzungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen zu beachten.

